



Vorlage Nr.: V0083/14
Datum: 21. Oktober 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2013).
2. Die für die bereits im Jahr 2014 bestehenden Reinigungsklassen festgesetzten Gebührensätze für das Jahr 2014 gelten auch für das Jahr 2015.

bereits gefasste Beschlüsse:

SR/048/2012 - V1862/12; SR/062/2013 - V2534/13

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

10.100.54.5.1.01

Produkt:

Straßenreinigung

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 24.600 EUR (Vergleich zum Erhebungsjahr 2014).

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung entstehen Mehraufwände von ca. 34.000 EUR (Vergleich zum Erhebungsjahr 2014). Siehe Hinweis unter Ziffer 3.10. der Begründung zur Vorlage.

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**1. Änderung der Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen**

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. April 1995, in der Neubekanntmachung vom 26. Januar 2009, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen hat, muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen.

Die ab 2015 erforderlichen Umstufungen betreffen zunächst die probeweise Einführung einer neuen Reinigungsklasse („F1WM“, Fahrbahnreinigung 1 x wöchentlich, Gehwegreinigung 1 x monatlich) auf der Dohnaer Straße, gehen im Übrigen auf Anregungen aus den Ortsamtsbereichen zurück oder dienen der redaktionellen Klarstellung bei der Bezeichnung der tatsächlich gereinigten Straßenbereiche.

2. Einbeziehung der Ortsbeiräte und der Ortschaftsräte

Hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in der zur Satzung gehörigen Anlage wurden die Ortsbeiräte und die betroffenen Ortschaftsräte wegen ihrer besonderen Sachkenntnis der Vor-Ort-Verhältnisse angehört (Unterlagen dazu liegen dieser Beschlussvorlage bei).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Höhe der Gebührensätze betreffen das gesamte Stadtgebiet einheitlich. Eine besondere regionale Betroffenheit, die eine erneute Befassung der Ortsbeiräte bzw. Ortschaftsräte mit der aktuellen (Gesamt-)Vorlage erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben.

3. Festlegung der Gebührensätze

Die Festlegung der Gebührensätze ist nach § 5 Absätze 2 und 3 der Satzung jährlich neu erforderlich. Für das Jahr 2015 eine Beibehaltung der Gebührensätze aus 2013 und 2014 vorgesehen, lediglich der Gebührensatz für die neu aufgenommene Reinigungsklasse wird ergänzt.

Der sich ergebende Kostendeckungsgrad bei den Straßenreinigungsgebühren ist aus nachfolgender Berechnung ersichtlich.

3.1. Veranlagungsfähige Frontmeter

Durch das Steueramt wurden die Gesamtlängen der „veranlagungsfähigen“ Frontmeter ermittelt. Diese betragen im Jahr 2015

- in der Reinigungsklasse F14:	58.117 m (2014: 47.207 m)
- in der Reinigungsklasse F1:	826.243 m (2014: 823.508 m)
- in der Reinigungsklasse F2:	214.015 m (2014: 212.618 m)
- in der Reinigungsklasse F3:	18.118 m (2014: 18.417 m)
- in der Reinigungsklasse W1:	48.799 m (2014: 48.158 m)
- in der Reinigungsklasse W2:	11.735 m (2014: 11.865 m)
- in der Reinigungsklasse W3:	7.781 m (2014: 6.289 m)
- in der Reinigungsklasse W5:	10.314 m (2014: 10.190 m)
- in der Reinigungsklasse W7:	20.511 m (2014: 20.813 m)
- in der Reinigungsklasse WM:	11.803 m (2015 neu)

Bei Straßen in Mischklassen wurde die "veranlagungsfähige Anliegerlänge" sowohl der entsprechenden Gehweg- wie Fahrbahnreinigungsklasse zugerechnet.

3.2. Brutto-Entgelte der Entsorger

Fahrbahnreinigung (2014: 18,08 EUR/km):	18,12 EUR/km
veranschlagte Kosten für die Reinigung von Parkbuchten und fahrbahnangrenzenden Bereichen (2014: 247.706 EUR):	246.329,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen (2014: 286.057 EUR):	287.609,00 EUR
Gehbahnreinigung (2014: 3,153 ct/m ²):	3,153 ct/m ²
 Pauschalentgelt für Mitarbeit durch den Verein "Lebenshilfe" e. V. (2014: 53.976 EUR) davon zuzurechnen	 53.976,00 EUR
60 % "F"-Reinigungsklassen	32.386,00 EUR
40 % "W"-Reinigungsklassen	21.590,00 EUR

3.3. Kosten der Kehrrichtbeseitigung

Gesamtkosten Kehrrichtentsorgung (2014: 228.122 EUR):	228.122,00 EUR
davon zugerechnet	
94 % "F"-Reinigungsklassen	214.435,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	13.687,00 EUR

3.4. Verwaltungskosten

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67) einschließlich innerer Verrechnungen mit anderen Fachämtern (2014: 522.327,00 EUR):	523.406,00 EUR
 <i>darunter z. B.</i>	
<i>Amt für Stadtgrün und</i>	
<i>Abfallwirtschaft:</i>	163.163,00 EUR
<i>Steuer- und Stadtkassenamt:</i>	360.243,00 EUR

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	492.002,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	31.404,00 EUR

3.5. Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung

Maschinelles Kehren:	
91.225 km x 18,12 EUR/km =	1.653.003,00 EUR
Reinigung fahrbahnangrenzende Bereiche:	246.329,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen:	287.609,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	32.386,00 EUR
Kosten Verwaltung:	492.002,00 EUR
Kehrricht:	214.435,00 EUR

Gesamtkosten Fahrbahnreinigung:	2.925.764,00 EUR
---------------------------------	------------------

3.6. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Fahrbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

	58.117 m x 0,82 EUR/m	
+	826.243 m x 1,64 EUR/m	
+	214.015 m x 3,28 EUR/m	
+	18.118 m x 4,92 EUR/m	=
		2.193.805,00 EUR
		=====

Kostendeckungsgrad damit: 75,0 %
=====

Dieser Kostendeckungsgrad entspricht damit dem auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrad von 75 %. Der rechnerische Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 25 % der Kosten.

3.7. Gesamtkosten der Gehbahnreinigung

Aufwand Kehrleistung:	
119.650.381 m ² x 0,03153 EUR/m ² =	3.772.779,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	21.590,00 EUR
Kosten Verwaltung:	31.404,00 EUR
Kehricht:	13.687,00 EUR

Gesamtkosten Gehbahnreinigung: 3.839.460,00 EUR
=====

Gesamtkosten für die einmalige Reinigung einer Fläche von einem Quadratmeter

$$3.839.460,00 \text{ EUR} / 119.650.381 \text{ m}^2 = 3,209 \text{ ct/m}^2$$

3.8. Kalkulation der Gebührensätze für Gehbahnreinigung 2015

Die öffentlich gereinigten Gehwege weisen im Stadtgebiet eine stark unterschiedliche Breite auf (wenige Meter breite Gehwege bis hin zu flächiger Reinigung in Fußgängerzonen, großen Plätzen usw.). Die an die öffentliche Gehbahnreinigung angeschlossenen Grundstücke genießen daher aus der öffentlichen Gehbahnreinigung unterschiedlich große Vorteile.

Das bei der Gebührenbemessung vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprinzip - die Äquivalenz zwischen eigenem Vorteil und Beteiligung an den Kosten sollte zumindest grob gewahrt werden - gebietet es daher, die Anlieger nur maximal zu den Kosten der Reinigung eines anliegenden Gehweges "normaler Breite" heranzuziehen.

Bei einer kalkulierten "normal durchschnittlichen" Gehwegbreite von 2,80 m ergibt sich für eine Anliegerlänge von einem Meter an der Grundstücksgrenze eine Fläche von 2,80 m². Bei wöchentlicher Reinigung (also: 52 Reinigungen pro Jahr) entfallen auf diese Fläche Kosten in Höhe von (abgerundet)

$$2,80 \text{ m}^2 \times 52 \times 3,209 \text{ ct/m}^2 = 4,67 \text{ EUR.}$$

Rechnerisch wäre damit eine Erhöhung der Gebühren für die Gehbahnreinigung auf 4,67 EUR in der Reinigungsklasse W1 (und entsprechend in den anderen Reinigungsklassen mit Gehbahnreinigung) für 2015 möglich (gegenüber 4,66 EUR in 2014). Die aus einer solchen

Erhöhung möglichen Mehreinnahmen von rund 2.900 EUR würden aber bereits nicht den mit der Gebührenerhöhung einhergehenden Verwaltungsmehraufwand abdecken (z. B. Bescheidschreibung). Es wird deshalb vorgeschlagen, den für 2014 gültigen Gebührensatz beizubehalten.

Für mehrmals pro Woche durchgeführte Reinigungen ergibt sich die Gebühr aus den entsprechenden Vielfachen. Der Gebührensatz für die neu eingeführte Reinigungsklasse „WM“ wurde aus dem Gebührenbetrag für die Reinigungsklasse W1 ermittelt, indem für die Reinigungsklasse „W1“ 52 Reinigungen pro Jahr („wöchentlich“) und für die Reinigungsklasse „WM“ 12 Reinigungen pro Jahr („monatlich“) angenommen wurden.

3.9. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Gehbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

11.803 m x 1,08 EUR	
+ 48.799 m x 4,66 EUR/m	
+ 11.735 m x 9,32 EUR/m	
+ 7.781 m x 13,98 EUR/m	
+ 10.314 m x 23,30 EUR/m	
+ 20.511 m x 32,62 EUR/m	=
	1.367.683,00 EUR
	=====

Kostendeckungsgrad damit:

35,6 %
=====

Dieser Kostendeckungsgrad liegt unterhalb des auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrades von 75 %.

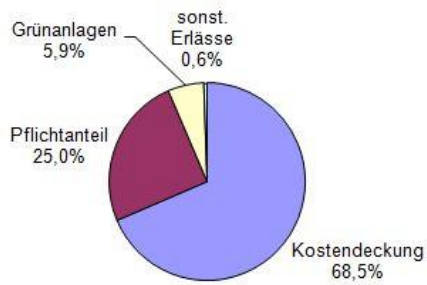
3.10. Gesamtbetrachtung

Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund von Gebührenerlässen aus Billigkeitsgründen (siehe z.B. § 7 Abs. 5 der Satzung) die maximal möglichen Gebühreneinnahmen nicht in voller Höhe zu erzielen sind. Die durch Erlässe „verlorenen“ Gebühreneinnahmen dürfen allerdings nicht - im Wege eines höheren Gebührensatzes - auf die übrigen Gebührenzahler und -zahlerinnen abgewälzt werden, sondern müssen zusätzlich zu dem städtischen Pflichtanteil (rund 25 % bei der Fahrbahn- und rund 64 % bei der Gehbahnreinigung) aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.

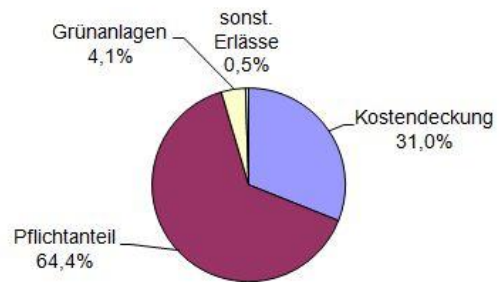
Die nachfolgenden Grafiken stellen die reale Kostendeckungssituation nochmals visuell dar. Die Gebührenauffälle für ertragslose öffentliche Grünanlagen und Parks wurden neben den Ausfällen wegen Billigkeitserlässen aus sonstigen Gründen gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung entsteht eine finanzielle Mehrbelastung des Haushaltes der Stadt Dresden (Mehrkosten von ca. 34.000,00 EUR stehen Gebührenerlöse in Höhe von rund 24.600,00 EUR gegenüber; Vergleich zum Erhebungsjahr 2014). Im Haushaltsplan des Amtes 67 ist entsprechend der Planung 2015 ein Betrag in Höhe von 5.890.500 EUR für die Leistungen der Straßenreinigung nach Satzung veranschlagt. Das sind die kalkulierten Sachkosten der Straßen- und Gehwegreinigung unter Berücksichtigung eines winterlichen witterungsbedingten Reinigungsausfalls. Auf Grund der entsprechenden Erlassregelung in § 6 Absätze 3 und 4 der Gebührensatzung würden derartige Reinigungsausfälle auch zu entsprechenden Mindereinnahmen führen.

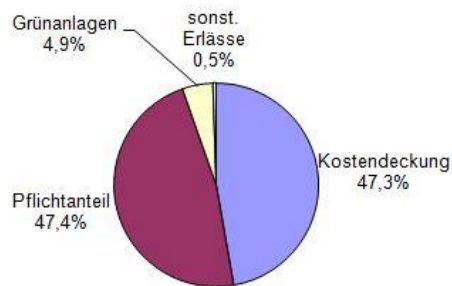
Fahrbahnreinigung



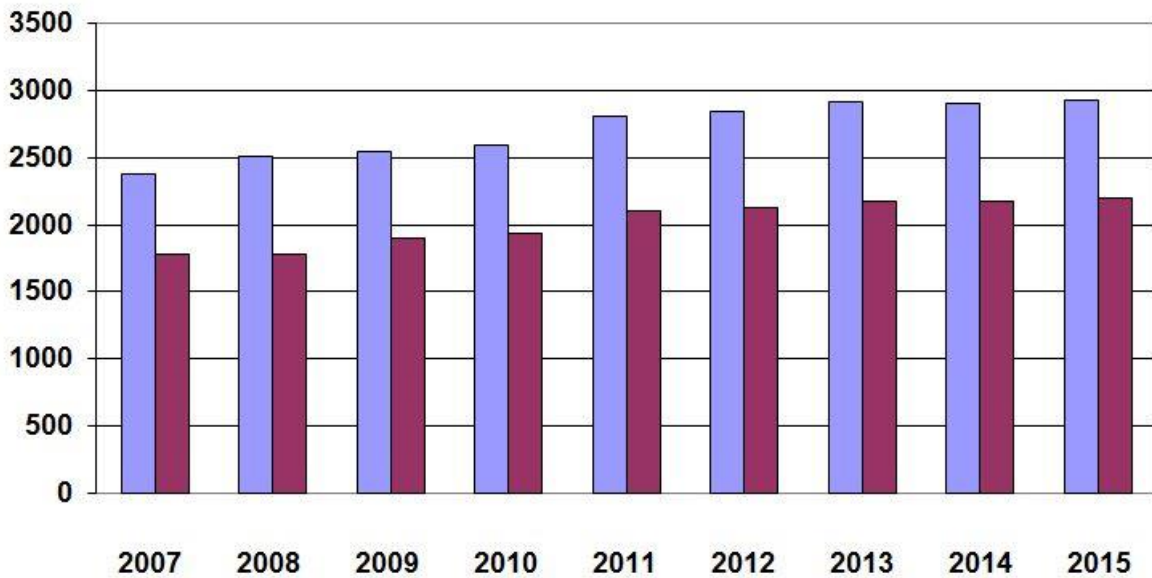
Gehwegreinigung



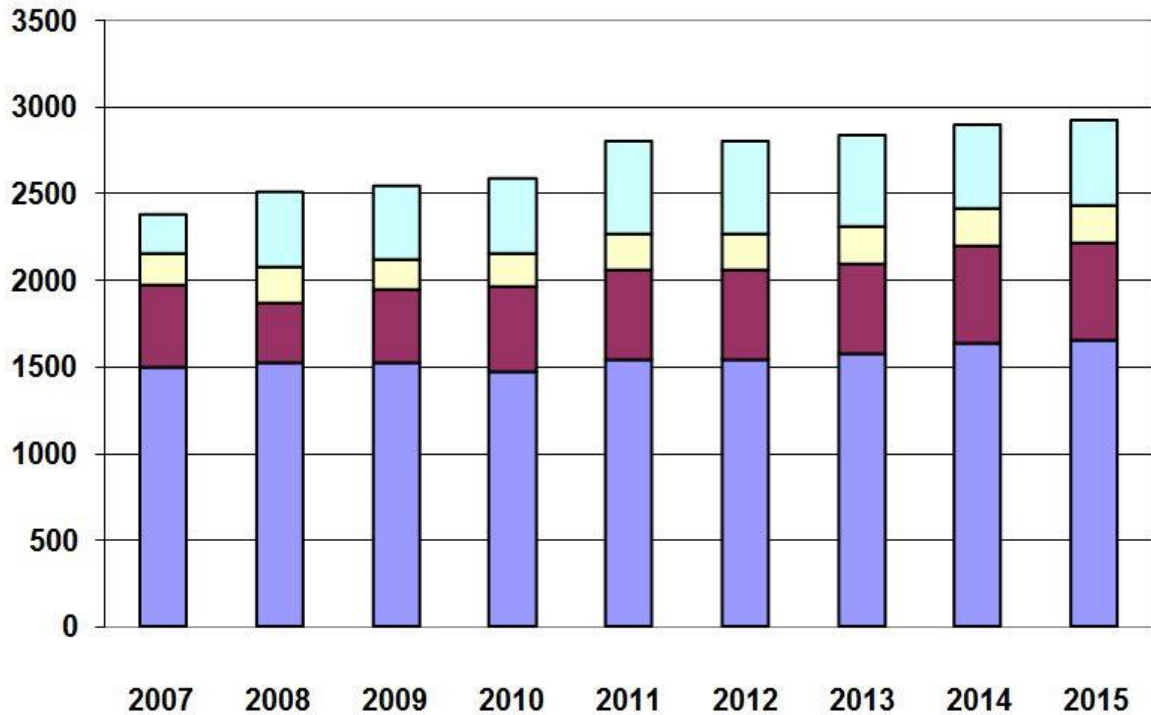
Straßenreinigung gesamt



3.11. Entwicklung wichtiger Kenngrößen zur Gebührenhöhe (Fahrbahnreinigung)

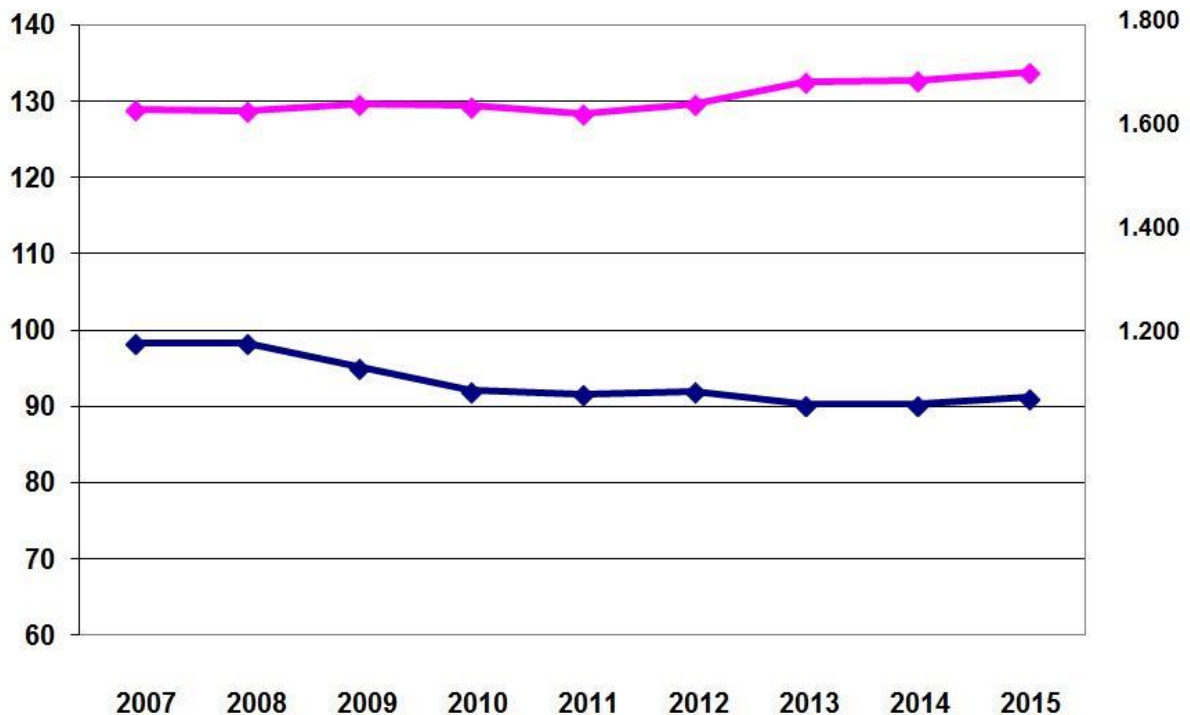


Geplante Kosten (linke Säulen) und geplante Kostendeckung (rechte Säulen) Fahrbahnreinigung; nach Satzungskalkulation; 1.000 EUR



Struktur der Kosten der Fahrbahnreinigung
in 1.000 EUR; Säulenabschnitte von unten nach oben:

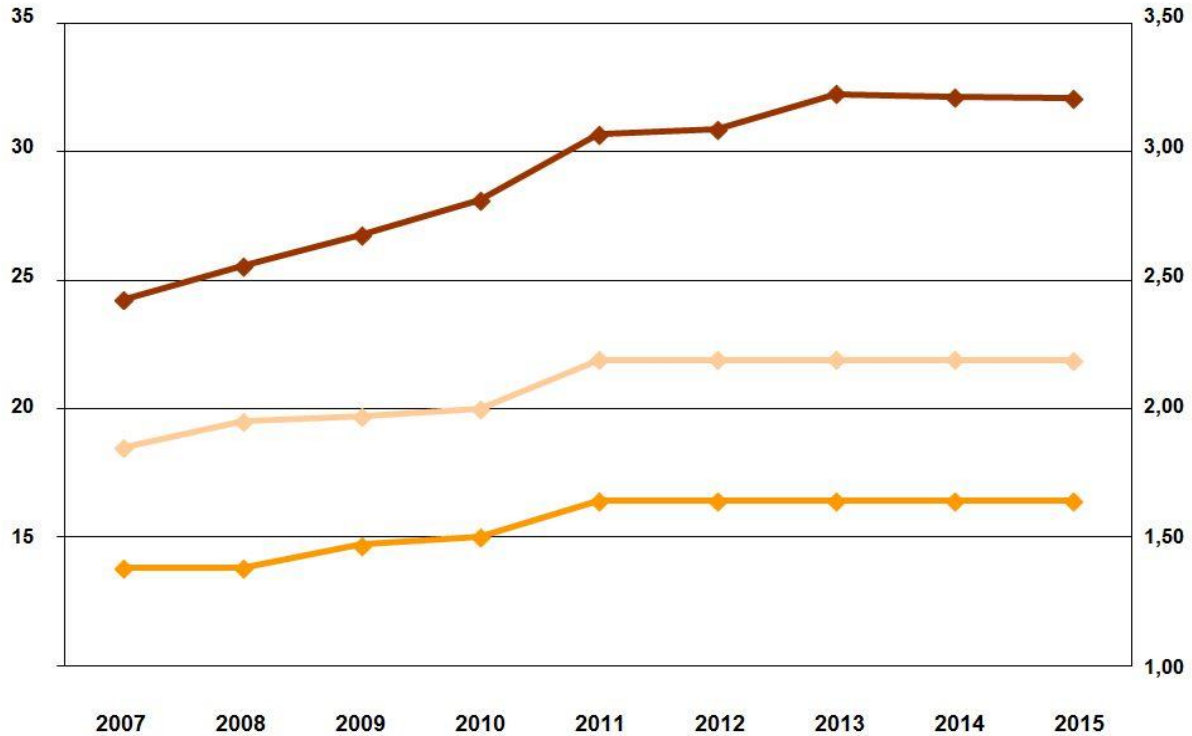
- maschinelle Reinigungsleistung durch Fahrzeuge
- Nebenkosten für manuelle oder teilmanuelle Reinigungsaufgaben
- Kehrichtbeseitigung
- Verwaltungskosten



Entwicklung der erbrachten Reinigungsleistungen

untere Linie/linke Skala:
geplante Maschinenfahrkilometer im Jahr; in 1.000 km

obere Linie/rechte Skala:
veranlagungsfähige Frontmeter, gewichtet nach Reinigungsklassen, in 1.000 m



Kosten-Leistungs Relation

obere Linie/linke Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung (mit manuellen Leistungen, anteiligen Verwaltungsleistungen und Kehrrichtentsorgung) je geplantem Maschinenfahrkilometer; EUR

mittlere Linie/rechte Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung je Meter veranlagungsfähiger Straßenfront und Jahr (gewichtet nach Reinigungshäufigkeit); EUR

untere Linie/rechte Skala:
Gebührensatz in der Reinigungsklasse F1 je Meter Anliegerlänge und Jahr; EUR

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Stellungnahmen der Ortsbeiräte und der betroffenen Ortschaftsräte zu den vorgesehenen Änderungen an der zur Satzung gehörigen Anlage 1